

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 23 1095/6-II/5/92 (bS)

DVR: 0000078
 Himmelpfortgasse 4-8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telex 111688
 Telefax 513 99 93

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	151-GE/19 P2
Datum: 3. 1. MRZ. 1993	
Verteilt	2. April 1993 / <i>hau-O</i>

Sachbearbeiter:
 Koärin. Dr. Rosenfeld
 Telefon:
 51 433 / 1795 DW

St. Saarwagger

HEUTE: 3. 1. MRZ. 1993

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten
 (UOG 1993)

Das BMF beeckt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme
 zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten
 (UOG 1993) zu übermitteln.

25 Beilagen

29 März 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Adalbert

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**GZ. 23 1095/6-II/5/92**

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Sachbearbeiter:
Koärin.Dr.Rosenfeld
Telefon:
51 433 / 1795 DW

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten
(UOG 1993)

Zur do.Zl.: 68.153/283-I/B/5B/92

Zu dem mit do. o.a. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Organisation der Universitäten beeht sich das BMF wie folgt Stellung zu
nehmen:

I. Allgemeine Vorbemerkungen

1) Vorweg wird festgestellt, daß im 1. Abschnitt des Gesetzentwurfes eine Reihe von Begriffen erwähnt wird, wobei die Angabe deren Fundstellen im Gesetz aber fehlt: so wird z.B. im § 2 Abs.5 das Universitätskuratorium erwähnt (das im § 80 geregelt wird), der Senat (der im § 48 normiert wird) und die Zentrale Verwaltung (die im § 72 geregelt wird). Gleiches gilt für § 5 Abs.2; der dort zitierte Universitätsbeirat findet sich erst im § 52 bzw. § 57. Dieser Mangel erschwert die Lesbarkeit des Gesetzestextes und dessen praktische Anwendung zu einem großen Teil.

Generell ist zu bemerken, daß in dem Entwurf des UOG 1993 eine Fülle unbestimmter Gesetzesbegriffe angesiedelt ist, die inhaltlich näher konkretisiert werden sollten.

2) Aus haushaltsrechtlicher Sicht gibt der vorliegende Gesetzesentwurf Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Bei der Beurteilung des Entwurfes ist zunächst vom Arbeitsübereinkommen der Koalitionsparteien vom 17.12.1990 auszugehen, worin u.a. der "Ausbau der Budgethoheit und Organisationseinheit der Universitäten mit Verantwortung im Rahmen staatlicher Richtlinien und Aufsicht" vorgesehen ist.

Die im "Allgemeinen Teil" der "Erläuterungen" zum Gesetzentwurf hervorgehobenen Kritikpunkte am ggw. Organisationssystem wie z.B. mangelnde Entscheidungsbefugnisse der Universitäten sogar in Detailangelegenheiten des Budgetvollzuges und der Personalverwaltung, überformalisierte und zentralisierte Vorschriften des Bundeshaushaltungsrechtes und ein im Vergleich mit ausländischen Beispielen bestehendes Defizit an universärer Autonomie und ein hohes Ausmaß an ministerieller Bürokratie zeugen von einer recht einseitigen Betrachtungsweise, die bestrebt ist, externe Faktoren für die bestehenden Unzulänglichkeiten verantwortlich zu machen.

Beliebtes Argument - nicht nur hinsichtlich der Universitäten - ist wieder einmal das "überformalisierte und zentralisierte" Bundeshaushaltungsrecht. Im Rahmen der eingehenden Beratungen im Zuge der Verwaltungsreformbestrebungen, bei denen gleiche Argumente eine zentrale Rolle spielten, stellte sich schließlich heraus, daß die nach intensiven mehrjährigen parlamentarischen Beratungen zu standegekommenen Haushaltsreform 1986 und die damit gebotenen Gestaltungsmöglichkeiten bedauerlicherweise in der Bundesverwaltung noch nicht den erforderlichen Bekanntheitsgrad erlangt haben; auf den diesbezüglichen Beschuß der Bundesregierung vom 28.7.1992 wird Bezug genommen. Beweis für die Unrichtigkeit dieser Argumentation ist die Tatsache, daß die im Entwurf vorge sehene "Umschichtungsmöglichkeit" keiner Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes bedürfte. Dazu kommt, daß auch vor der Haushaltsrechtsreform 1986 die Haushaltsgebarung und -verrechnung im Hochschulbereich immer wieder zur Kritik (insbes. auch des RH), aber auch zur Unzufriedenheit der Betroffenen Anlaß geboten hat.

Was die in den "Erläuterungen" hervorgehobene Kritik an dem zu hohen Ausmaß an "ministerieller Bürokratie" anlangt, ist nach der Entwurfskonstruktion erfahrungsgemäß zu erwarten, daß an deren Stelle künftig die "universitäre Bürokratie" treten wird.

Was das behauptete Defizit an universärer Autonomie im internationalen Vergleich anlangt, müßte wohl auch in Betracht gezogen werden, daß im österr. Hochschulbereich - abweichend von der Rechtslage im vergleichbaren Ausland - nicht nur freier Zutritt (kein numerus clausus), sondern auch Gebührenfreiheit und Studienförderung nur durch "Zuschüsse" (nicht durch begünstigte Förderungsdarlehen) gegeben ist, was naturgemäß im Hinblick auf die eingesetzten Steuergelder

(98 % der Ausgaben) sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach wirksame Ordnungs- und Kontrollmechanismen erfordert. Was in diesem Zusammenhang die im letzten Absatz des "Allgemeinen Teiles" der "Erläuterungen" angesprochene Delegierung der dem BMF zustehenden Mitwirkungs- und Verfügungsbefugnisse an den BM/WF und die Universitäten anlangt, wird bei aller grundsätzlicher Bereitschaft hiezu, dennoch auf die dem BMF gem. Art.51a Abs.1 B-VG obliegende Verantwortlichkeit für die Führung des Gesamthaushaltes geachtet werden müssen, die zumindest eine dieser Verantwortlichkeit entsprechende Rückkoppelung erforderlich machen wird.

- 3) Der vorliegende Entwurf eines Organisationsgesetzes enthält zahlreiche Bestimmungen, die neue dienst- und besoldungsrechtliche Regelungen vorsehen, ankündigen bzw. präjudizieren. Derartige Regelungen sind in einem Organisationsgesetz verfehlt, fallen nicht in die Zuständigkeit des BM/WF und würden Mehrkosten nicht abschätzbarer Höhe zwingend nach sich ziehen.

II. Im einzelnen wird zu folgenden Bestimmungen des Gesetzesentwurfes Stellung genommen:

Zu § 1:

Der im Abs.3 Z.6 u. 8 verwendete Ausdruck "Förderung" ist doppeldeutig (vgl. hiezu etwa § 2 Abs.3 Z.2 des Entwurfes, der vom Förderungsbegriff des § 20 Abs.5 BHG ausgeht) und sollte daher durch einen anderen Ausdruck ersetzt werden.

Im Abs.3 Z.3 sollte noch der Passus "wobei die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft anzustreben ist" angefügt werden.

Zu § 2:

Abs.2:

Die vorgesehene Verfassungsbestimmung bedeutet aus der Sicht der Personalbewirtschaftung, daß die gesamten Personal- und Budgetentscheidungen - soweit sie nicht durch das Bundesfinanzgesetz vorgegeben sind - im autonomen Bereich der Universitäten verbleiben. Durch eine derartige Konstruktion wird die Gefahr von Personalaufnahmen ohne entsprechende Planstelle enorm erhöht.

Als Alternative zur vorgesehenen Regelung käme in Betracht, lediglich die zweckgebundene Gebarung im Rahmen einer erweiterten Teilrechtsfähigkeit der Universitäten abzuwickeln. Der öffentlich-rechtliche Bereich sollte wie bisher, also unter Wahrung der Mitwirkungsrechte des BKA und des BMF, abgewickelt werden.

Abs.3:

Zunächst wird festgesetzt, daß im Gegensatz zum dzt. geltenden § 2 Abs.2 UOG die Teilrechtsfähigkeit jetzt nur den Universitäten in toto, nicht jedoch auch den Fakultäten, Instituten und besonderen Einrichtungen zukommen soll, was sich auf die Initiative und Motivation der ausgenommenen Einrichtungen zweifellos lähmend auswirken dürfte.

Hinsichtlich des in Z.5 vorgesehenen Erwerbes von Mitgliedschaften im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit wird darauf hingewiesen, daß auch die diesbezüglichen Beitragsleistungen aus den im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit erzielten Einnahmen (außerbudgetär) zu erbringen sind.

Abs.4 und 5:

Der "Verwendungszweck" im ersten und letzten Satz des Abs.4 sollte festgelegt werden. Nach der derzeitigen Formulierung könnte jegliche Verwendung, auch für universitätsfremde Belange, vereinbart werden.

Zu den Absätzen 4 und 5 sei klargestellt, daß für die Inanspruchnahme von Sach- und Dienstleistungen des Bundes - nicht nur für die im Abs.5 genannten Verwaltungstätigkeiten - im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit eine dem BHG entsprechende Vergütung an die kostentragende Bundeseinrichtung zu entrichten ist; dieser Anspruch steht der betreffenden Bundeseinrichtung nach Maßgabe der §§ 49, 63 und 64 BHG zu und würde auch im Einklang mit der im Abs.8 Z.3 des Entwurfes vorgesehenen Regelung stehen. Dies wäre zumindest in den "Erläuterungen" festzuhalten.

Der im zweiten Satz des Abs.5 aus der staatlichen Verwaltung stammende und im kaufmännischen Bereich unübliche Begriff "Rechnungsabschluß" sollte durch "jährlich Rechnung zu legen" ersetzt werden. Außerdem stellt sich die Frage nach den dabei einzuhaltenden Vorschriften; ist es das RLG 1989 oder wird dies in vom BM/WF zu erlassenden Richtlinien geregelt.

Abs.6:

Die Regelung, wonach die Universitäten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit dem Bund Geldmittel zur Einstellung von Vertragsbediensteten zur Verfügung stellen können, ist jedenfalls für den Bereich der zweckgebundenen Gebarung abzulehnen. Auf den oben zu Abs.2 dargestellten Alternativvorschlag wird verwiesen.

Abs.7 i.V.m. Abs.2:

Das dem BM/WF gem. Abs.7 zugesetzte Aufsichtsrecht bedarf im Hinblick auf § 2 Abs.2 des Entwurfes noch einer dem Art.18 Abs.1 B-VG entsprechenden Determinierung.

Abs.8:

Zu dieser Bestimmung wird bemerkt, daß die hierdurch den Universitätsangehörigen direkt oder indirekt gewährte finanzielle Besserstellung rein wirtschaftlich betrachtet kaum vertretbar erscheint. Anderen Gruppen von Bundesbediensteten eröffnen sich keine derartigen Vorteile aus ihrem Dienstverhältnis.

Abs.9:

Die im Abs.9 vorgesehene Zweckbindung versteht sich naturgemäß nur für die Aufgaben der Universitäten, also reine Bundeseinrichtungen (nicht für Teilrechtsfähigkeit!).

Zu § 4:

Da die vorgesehene Gliederungsmöglichkeit auch mit finanziellen (budgetären) Auswirkungen verbunden sein kann, erscheint eine Mitbefassung des BMF unerlässlich (vgl. Art.51a Abs.1 B-VG i.V.m. § 14 Abs.4 BHG).

Abs.3 i.V.m. Abs.5:

Im letzten Satz des Abs.3 wird von "Kosten", im Abs.5 (letzter Satz) vom Ersatz der "Aufwendungen" gesprochen. Was soll tatsächlich abgedeckt bzw. ersetzt werden (s. hiezu "Was kostet ein Gesetz ? BKA-GZ. 352.270/0-I/6/93").

Zu § 5:

Die "Selbsterlassung" von Organisationsvorschriften sollte nicht jene Bereiche betreffen, die durch bundeseinheitliche bzw. bundesweite Regelungen normiert sind (z.B. Kanzleiordnung, BHG, BHV 1989, RLV). So wären vor allem bei der Regelung der im Abs.2 Z.5 und 6 vorgesehenen Angelegenheiten die einschlägigen haushaltlichen Vorschriften zu beachten; insoweit erschiene auch eine Mitbefassung des BMF i.S. des Abs.3 durch den BM/WF erforderlich, wobei auf die Möglichkeit bilateral zu vereinbarenden Ermächtigungen (Delegierungen) hingewiesen sei.

Zu § 6:

Dem in § 6 geregelten Aufsichtsrecht kommt in Hinblick auf die obigen allgemeinen Bemerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf besondere Bedeutung zu.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auch noch die ausdrückliche Einräumung einer Genehmigungspflicht für die Eingehung künftige Budgets belastende Verpflichtungen (sog. "Vorbelastungen") unerlässlich sein, um den hiebei zu beachtenden haushaltsrechtlichen Grundsätzen (vgl. insbes. § 45 BHG i.V.m. den ha. Durchführungsrichtlinien zum jährlichen BFG) zu entsprechen. In dieser Hinsicht wird für das Innenverhältnis (BM/WF - BMF) auf die Möglichkeit von Vereinfachungen im Rahmen bilateraler Ermächtigungen hingewiesen.

Die hinsichtlich der Vorbelastungen in § 14 Abs.5 des Entwurfes vorgesehene Regelung erscheint unter diesen Aspekten unzureichend.

Zu § 7:

Es fehlt eine Regelung im Abs.2, wann der administrative Instanzenweg beim "Richter" oder beim "Senat" zu enden hat.

Zu § 8:

In Übereinstimmung mit gleichartigen Regelungen in anderen Bundesgesetzen (z.B. § 22 Abs.3 des FFG) sollte Vorsorge getroffen werden, daß diese Verschwiegenheitspflicht auch nach dem Ausscheiden aus der betreffenden Funktion zu beachten ist.

Zu § 9:

Hier müßte noch präzisiert werden, für welche "Aufgaben" diese Säumnisbestimmungen, die in dieser allgemeinen Fassung problematisch erscheinen, gelten sollen.

Zu § 12:

Im Hinblick auf § 10 Abs.1 des Entwurfes sollte klargestellt werden, daß eine Stimmenthaltung unzulässig ist.

Zu § 14:

Zu § 14 wird bemerkt, daß die Regelungen über den Haushalt und die Entwicklungsplanungen der Universitäten kompliziert und schwerfällig realisierbar erscheinen. Den entsprechenden Normierungen durch die in Aussicht gestellten Verordnungen wird mit Interesse entgegengesehen. In diesen Verordnungen wären die näheren Details - ähnlich wie in der BHV 1989 - zu regeln.

Als Bundeseinrichtung haben die Einnahmen und Ausgaben der vom Gesetzgeber geregelten Einrichtungen Eingang zu finden in das jährliche BFG. § 14 stellt

eine Nahtstelle zum Bundeshaushaltsgesetz dar und sollte daher mit diesem systemkonform sein; aus dieser Sicht gibt § 14 Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Es werden haushaltrechtlich relevante Begriffe verwendet, die mit jenen des BHG nicht deckungsgleich sind, aber auch nicht eigens definiert werden.

So ist unklar, was unter "Personalbudget" zu verstehen ist oder unter "den wichtigsten Verwendungszwecken gegliederte Budgetmittel" (die Gliederung der Bundesausgaben ist durch § 20 BHG vorgegeben), bzw. was der Inhalt des Budgetvoranschlages ist.

Gänzlich fehlen Aussagen über Bedarfsermittlung betreffend Kfz. und EDV.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung bei der Vorbereitung des Bundesvoranschlagsentwurfes für den BMWF sollte dem Universitätskuratorium die Funktion eines anweisenden Organes im Sinne des § 5 Abs.2 Z.4 BHG eingeräumt werden. Damit wären seine "haushaltrechtlichen" Aufgaben einwandfrei festgelegt (s. § 5 BHG Abs.4 i.V.m. Abs.3). Diese Aufgaben müßten synchron den Universitäten für ihren Bereich überbunden werden.

Neben diesen Aufgaben könnten natürlich aus Sicht des Kuratoriums bzw. des BMWF, notwendige Informationen und Unterlagen vorzulegen, festgelegt werden.

Es erscheint insbesondere notwendig, Aussagen über das Zusammenspiel "autonomes Budget" aufgrund von § 2 Abs.3 und dem "Bundesbudget" zu treffen.

Im Sinne dieser Ausführungen sollten die haushaltrechtlich relevanten Begriffe in den §§ 45 Abs.1 Z.4, 46 Abs.1 Z.10, 48 Abs.1 Z.6, 52 Abs.1 Z.2, 72 Abs.1 Z.3 den Begriffen des BHG angepaßt werden.

Zu den Absätzen des § 14 im einzelnen:

Abs.1:

Die im Abs.1 genannten Instrumente ("Besprechung", "mehrjährige Realisierungs- und Budgetpläne") bedürfen noch einer näheren Determinierung, wobei auf die Kompatibilität mit den entsprechenden haushaltrechtlichen Instrumentarien Bedacht zu nehmen wäre (vgl. §§ 12 und 13 BHG).

Diese Übereinstimmung mit den einschlägigen haushaltrechtlichen Vorgaben müßte grundsätzlich auch bei den übrigen in diesem Paragraphen enthaltenen "besonderen" Vorschriften für die Haushaltsführung beachtet werden (vgl. Art.51 Abs.6 erster Satz B-VG).

In Entsprechung des BHG (§ 82) sollte "Kostenrechnung" durch "Betriebsabrechnung" ersetzt werden. Die Notwendigkeit der Festlegung "einheitlicher Grundsätze" für die Kostenrechnung durch Verordnung ist nicht einsichtig und nicht zweckmäßig. Dies würde zu einer Einschränkung in der Flexibilität bzw. des raschen Agierens bei der Vornahme notwendiger Anpassungen führen.

§ 97 Abs.1 und § 109 Abs.3 BHG 1989 verlangen ohnedies die Festlegung von Ausgestaltungsgrundsätzen für die Betriebsabrechnung durch Verwaltungsverordnung.

Abs.5:

Die Rahmenbedingungen sollten nicht nur prozentuell, sondern betraglich bestimmbar sein (inkludiert auch Prozentsätze) und an sachliche Bedingungen knüpfbar sein.

Abs.9:

Auch die im Abs.9 genannten Instrumente und Verfahren (z.B. "Entwicklungsplanverfahren") bedürfen noch einer Art.18 Abs.1 B-VG entsprechenden Determinierung.

Abs.10:

Es gelten die bereits zu § 2 Abs.4 und 5 getroffenen Bemerkungen.

Zu § 17:

Die gem. Abs.2 vorgesehene Pflichtenregelung für das wissenschaftliche Personal im jeweiligen Vertrag ohne gesetzliche Rahmenbedingung erscheint äußerst bedenklich.

Zu § 18:

Die Ankündigung einer besonderen gesetzlichen Bestimmung zur Regelung des Dienstverhältnisses der Universitätsprofessoren stellt kein Organisationsrecht dar und präjudiziert in Richtung eines neuen Dienstrechtes für Universitätsprofessoren.

Zu § 20:

Abs.8 und 10:

Die Führung von Berufungsverhandlungen durch den Rektor (ohne BM/WF, BKA und BMF) ist äußerst bedenklich, da eine uneinheitliche Besoldung befürchtet werden muß. Auch stellt sich die Frage, ob der Inhalt eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses mit einem Universitätsprofessor in Ermessen des Rektors liegt.

In den Erläuterungen zu dieser Gesetzesbestimmung wird davon ausgegangen, daß für Gastprofessoren "weiterhin keine Planstellen im Stellenplan des Bundes gebunden werden müssen". Dieser Auffassung ist bereits nach der derzeitigen Rechtslage (Punkt 3 Abs.8 des Allgemeinen Teiles zum Stellenplan 1993) zu widersprechen. Gleiches gilt bezüglich der Lehrbeauftragten und Gastvortragenden (der

Entwurf setzt auch bei diesen Personen zu Unrecht voraus, daß keine Planstellen gebunden werden müssen).

Zu § 21 Abs.1, § 29 Abs.1 und § 30 Abs.1:

Siehe Ausführungen zu § 18.

Zu § 41:

Die im Abs.1 vorgesehene Regelung, daß Institute durch die Satzung der Universität errichtet und aufgelassen werden können, begründet die Gefahr ausufernder Personalvermehrungswünsche, da der durch eine unkontrollierte Ausweitung der Institute bewirkte Personalbedarf durch das Universitätskuratorium bzw. das BM/WF wohl kaum abgefangen werden kann.

Zu § 44:

Die gem. Abs.2 geplante Errichtung von Fakultäten durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates erscheint ebenfalls eine Hauptquelle künftiger Personalwünsche.

Zu § 46 Abs.5, § 50 Abs.6, § 51 Abs.4:

Diese Bestimmungen stellen eine Präjudizierung von Sonderverträgen nach § 36 VBG dar und sind in einem Organisationsgesetz fehl am Platz.

Zu § 68:

Im letzten Satz des Abs.2 wäre zu ergänzen, daß die Gebührenordnung des Tierspitals im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu erlassen wäre.

Zu § 72:

§ 72 regelt die Zentrale Verwaltung einer Universität. Abs.2 normiert, daß die im Abs.1 angeführten Aufgaben von einem Beamten (oder Vertragsbediensteten) des Bundes zu leiten sind, der u.a. "ein für die mit dieser Funktion verbundenen Aufgaben einschlägiges Hochschulstudium abgeschlossen hat". Es erhebt sich die Frage, welches Hochschulstudium damit gemeint ist. Erstaunlich ist, daß eingehende Kenntnisse im Umgang mit ADV-Anlagen oder PC nicht gefordert sind, wenn auch nach § 74 ein zentraler Informationsdienst eingerichtet wird.

Es wird angenommen, daß unter Abs.1 Z.3 mit Haushalts- und Finanzverwaltung auch das Rechnungswesen (Buchhaltung oder Quästur) zu verstehen ist. Ist

darunter auch die Anordnungsbefugnis subsumiert, so verstößt dies gegen den elementaren Grundsatz der Trennung der Anordnung von der Vollziehung. Gleichermaßen gilt zu Abs.1 Z.5. Eine Trennung dieser Funktionen wäre jedenfalls erforderlich. Wo soll die Kostenrechnung, abgesehen von der Mitwirkung verschiedener Bereiche (z.B. Personal-, Inventar-, Material-Finanzverwaltung), angesiedelt sein? Werden für die angeführten Bereiche eigene Leiter vorgesehen oder sind die angeführten Aufgaben von dem im Abs.2 vorgesehenen Bediensteten ("einem" als Zahlwort oder unbestimmter Artikel?) wahrzunehmen? Für die Buchhaltung ist jedenfalls wegen ihrer Aufgaben, ihres Arbeitsumfanges und der Verantwortung ein eigener Leiter vorzusehen (und nicht der der Zentralen Verwaltung = bisheriger Universitätsdirektor).

Der letzte Satz des Abs.2 könnte entfallen, da jede Leitung "die selbständige Erledigung von bestimmten Angelegenheiten" einschließt.

Abs.3:

Die Institutsorgane sollten nicht nur das Recht, sondern auch in bestimmten Bereichen die Pflicht haben, die Zentrale Verwaltung in Anspruch zu nehmen (z.B. Personalverwaltung insbes. Bezugsliquidierung, Gebäudebetrieb, Buchhaltung).

Abs.4 und 5:

Die Besorgung gewisser im Abs.1 angeführter zentraler Aufgaben sollte nicht anderen Organisationseinrichtungen (z.B. Dekanat) ermöglicht werden. Siehe hiezu auch die oben angeführten Bemerkungen zu § 72 Abs.3.

Zu § 74:

Nach ho. Ansicht ist der im § 74 verwendete Ausdruck "umfassendes Informationsmanagement" zu global und sollte - wie dies bloß in den Erläuterungen erfolgt ist - inhaltlich konkretisiert werden.

Zu § 75:

Im Abs.1 wird ohne Vergleichsbasis auf "größere" Anlagen bzw. "kostspieligere" Geräte abgestellt.

Es sollte auf objektive feststellbare Merkmale Bezug genommen werden.

Zu § 80:

Abs.3:

Hinsichtlich des dem Universitätskuratorium in der Z.1 eingeräumten Verordnungsrechtes bestehen ernste Bedenken, ob ein Kuratorium tatsächlich Rechtsverordnungen erlassen kann.

Außerdem fehlt im Abs.3 die Verpflichtung zur Anforderung der finanziellen und personellen Mittel vom BM/WF.

Abs.4:

Der hier vorgesehene "Tätigkeitsbericht" sollte in Übereinstimmung mit der Vorgangsweise bei ähnlichen Berichterstattungen im Wege des BM/WF bzw. der Bundesregierung dem Nationalrat vorgelegt werden; dies umso eher, als es sich beim "Universitätskuratorium" gem. Abs.1 um eine Bundeseinrichtung handelt.

Abs.7:

Wie schon hinsichtlich der §§ 46 (5), 50 (6) und 51 (4) kritisiert wurde, bedeutet auch die Bestimmung des § 80 Abs.7 eine Präjudizierung von Sonderverträgen nach § 36 VBG und ist nicht Gegenstand eines Organisationsgesetzes.

Abs.10:

Hier zeichnet sich für das Personal des Universitätskuratoriums bereits ein eigenes Dienstrecht ab, obwohl Dienstverhältnisse zum Bund bestehen sollen. Eine solche, mit zwangsläufigen Mehrkosten verbundene Präjudizierung erscheint äußerst bedenklich. Weiters fehlen im § 80 Bestimmungen über

1. die Abberufungsgründe vor Ablauf der Funktionsperiode (z.B. durch Tod, auf Vorschlag der entsendenden Stelle oder auf Wunsch des Mitgliedes, wegen grober Pflichtverletzung oder wegen eines sonstigen wichtigen Grundes, bei dauernder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Ausübung der Funktion);
2. eine allfällige Vergütung für die Mitglieder des Kuratoriums - unbeschadet des Abs.7 - für Reisekosten (analog RGV), falls im übrigen diese Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt werden soll, was jedenfalls noch ausdrücklich zu regeln wäre;
3. Abstimmungserfordernisse, Unzulässigkeit der Stimmenthaltung, Erlassung einer Geschäftsordnung.

Zu § 84:

Die im Abs.8 enthaltene Übergangsbestimmung bedarf sowohl inhaltlich (im Abs.2 ist kein Zeitpunkt genannt) als auch sprachlich (Wortfolge "ab ist") einer Überarbeitung.

Zu § 85:

Die in Abs.2 vorgesehenen Übergangsbestimmungen erscheinen in dieser Form problematisch.

Zu § 87:

Es wird auch hier auf die bereits mehrfach angesprochenen Mitwirkungsbefugnisse des BMF entsprechend Bedacht zu nehmen sein.

Da das BMF zum ggstdl. Entwurf in der vorliegenden Fassung aufgrund der dargelegten massiven Bedenken nicht die Zustimmung geben kann, wird dem do. Ressort vorgeschlagen, den Entwurf nach Herstellung des Einvernehmens mit dem BMF einer entsprechenden Überarbeitung zu unterziehen.

Das BMF sieht einer Einladung zu einem diesbezüglichen Gespräch mit Interesse entgegen.

29. März 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

